

Erlass zur Organisation des Ethikunterrichts ab dem Schuljahr 2007/2008

Erlass vom 13. Juli 2007
II.5 KL – 351.200.290 – 7 –
Gült. Verz. Nr. 7205

Ethikunterricht wird unter der Voraussetzung des § 5 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 3. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 2) in den Klassen, Jahrgangsstufen, Schulstufen, Schulzweigen, Abteilungen und Schulformen erteilt, in denen Religionsunterricht erteilt wird. An der Grundschule wird Ethikunterricht erteilt, sobald Bildungsstandards hierfür in Kraft treten.

Ethik kann unterrichten, wer

- die Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Ethik besitzt,
- die Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Philosophie besitzt und Studienanteile im Bereich der Ethik, der Religionsphilosophie und der Sozialwissenschaften nachweisen kann oder
- eine Unterrichtserlaubnis für das Unterrichtsfach Ethik nach § 62 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.

Die Schulleiterin / der Schulleiter kann Lehrkräften, die eine Lehrbefähigung besitzen, aufgrund ihrer Eignung bis zum Erwerb der Fakultas Ethik eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erteilen.

Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf Grund einer Entscheidung ihrer Eltern, danach auf Grund eigener Entscheidung von einem eingerichteten Religionsunterricht abgemeldet sind oder sich nicht für eine Teilnahme an einem eingerichteten Religionsunterricht entscheiden.

Schülerinnen und Schüler sind von der Teilnahme am Unterricht in Ethik freigestellt, wenn sie nachweislich regelmäßig an einem von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften selbst angebotenen Religionsunterricht nach Maßgabe des Abschnittes VI Nr. 1 des Erlasses vom 1. Juli 1999 (ABl. 8/99S.695) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen.

Für Schülerinnen und Schüler, die am Ethikunterricht teilnehmen wollen, ohne dazu verpflichtet zu sein, gilt dieser Unterricht als freiwillige Unterrichtsveranstaltung im Sinne des § 9 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes. Ihnen ist die Teilnahme zu gestatten, sofern die schulor-

ganisatorischen Voraussetzungen dies zulassen. Teilnahmeverpflichtung und Teilnahmeberechtigung gelten in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr.

Der Ethikunterricht wird für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II entsprechend folgendem Stufenplan eingerichtet:

Beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 für die

- Klassen 8 der Hauptschulen und Hauptschulzweige,
- Klassen 9 der sonstigen Bildungsgänge,
- Einführungsphase und erstes Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,

ab dem Schuljahr 2008/09 für die

- Klassen 7 der Hauptschulen und Hauptschulzweige,
- Klassen 8 der sonstigen Bildungsgänge

und ab dem Schuljahr 2009/10 für die

- Jahrgangsstufen 5 und 6.

Dieser Erlass tritt am 01. August 2007 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 2007

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff